

Torsten Ermel

**FAKTOR 2**

Torsten Ermel

# **FAKTOR 2**

Was Beamte wirklich verdienen

DIAMANT VERLAG

Alle Tiere sind gleich,  
aber manche sind gleicher

GEORGE ORWELL, FARM DER TIERE

© 2009 by Diamant Verlag GmbH, Bielefeld  
Einbandgestaltung: init.büro für gestaltung, Bielefeld  
Produktion: Satzstudio Winkens, Wegberg  
Druck und Bindung: CPI – Clausen & Bosse, Leck  
Printed in Germany  
ISBN 978-3-00-029070-1

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	13
<b>ERSTER TEIL</b> .....	17
<b>Alimentation, Nominal-, Schatten- und Effektivemkommen</b>	18
<b>Familie, Krankheit und Tod</b> .....	19
Familienzuschläge .....	19
<i>Ehegattenzuschlag · (Kein) Kindergeld · Kinderzuschlag ·     Berechnung des Schatteneinkommens</i>	
Krankenversicherung und Beihilfe .....	24
<i>Undurchsichtige Subventionen · Krankenversicherungsprämien ·     Kostenlose Heilfürsorge · Bessere Leistungen der Beihilfe ·     Sonderbeitrag für Zahnersatz · Vorfinanzierung der Krankheits-     kosten · Lohnfortzahlung im Krankheitsfall · Kürzung der     Beihilfe · Voller Beitragssatz für Betriebsrentner · Kosten der     Beihilfe für den Steuerzahler · Berechnung des Schatten-     einkommens</i>	
Pflegeversicherung .....	35
<i>Einführung und Beitragsentwicklung · Zusatzbeitrag für     Kinderlose · Zusätzliche Altersversorgung durch Pflege</i>	
Sterbegeld .....	37
<i>Sterbegeld und Sterbevierteljahr · Sterbegeld bei tödlichen     Dienst-/Arbeitsunfällen · Private Berufsunfähigkeits-     versicherung · Berechnung des Schatteneinkommens</i>	

Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeit . . . . .	40
<i>Gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeitnehmern · Dienstunfallfürsorge bei Beamten · Nicht berufsbedingte Unfälle und Krankheiten bei Arbeitnehmern · Nicht dienstbedingte Unfälle und Krankheiten bei Beamten · Private Berufsunfähigkeitsversicherung · Berechnung des Schatteneinkommens</i>	
<b>Riesterrente und Riesterfaktor</b> . . . . .	46
<i>Riesterrente · Höhere Zulage für Beamte · Der »Riesterfaktor«</i>	
<b>Altersversorgung</b> . . . . .	51
Die gesetzliche Rente . . . . .	51
<i>Entwicklung · Die Höhe der gesetzlichen Rente · Die Rentenanpassungsformel · Der Eckrentner · Der Eckrentner(40) · Beitragsbemessungsgrenze und Höchstrente · Der Nachhaltigkeitsfaktor · Hinzuverdienstgrenzen</i>	
Die Pension . . . . .	61
<i>Berechnung der Pension · Die Mindestpension · Der »Eckbeamte« · Sonderzahlung · Hinzuverdienstgrenzen bei Frühpension</i>	
Altersgrenzen . . . . .	67
<i>Regelaltersgrenze · Antragsaltersgrenze · Besondere Altersgrenzen</i>	
Hochschulausbildungszeiten . . . . .	73
Kindererziehungszeiten . . . . .	76
Wehr- und Zivildienst . . . . .	78
Das Rentenurteil des Bundesverfassungsgerichtes . . . . .	79
<i>Das Rentenurteil · Scheingewinnbesteuerung · Doppelbesteuerung</i>	

Renten Kürzungen . . . . .	87
<i>Rentenreform 2001 · Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 · Alterseinkünftegesetz 2004 · Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung · Auswirkungen</i>	
Pensionskürzungen . . . . .	94
<i>Versorgungsreformgesetz 1998 · Versorgungsänderungsgesetz 2001 · Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz 2005 · Beteiligung der Pensionäre an den Pflegekosten · Auswirkungen</i>	
Vergleich von Rente/Pension . . . . .	97
<i>Gesetze pro domo · Rentner erster und zweiter Klasse · Wirkungsgleiche Übernahme? · Hinzuverdienstgrenzen · Beitragsbemessungsgrenze</i>	
Hinterbliebenenversorgung . . . . .	100
<i>Arbeitnehmer und Rentner · Beamte und Pensionäre · Berechnung des Schatteneinkommens</i>	
Exkurs: Umlageverfahren und Kapitaldeckung . . . . .	102
Betriebsrente . . . . .	105
Berechnung des Schatteneinkommens . . . . .	105
<b>Arbeitslosenversicherung</b> . . . . .	108
<i>Zur Beitragspflicht · Die Höhe der Arbeitslosigkeit · Die Kosten der Arbeitslosigkeit · KW-Stellen · Berechnung des Schatteneinkommens</i>	
<b>Einkommensbesteuerung</b> . . . . .	117
Lohn- und Einkommensteuer . . . . .	117
<i>Keine Steuer auf das Schatteneinkommen · Sonderausgaben · Außergewöhnliche Belastungen · Versorgungsfreibetrag · Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag · Doppelbesteuerung · Berechnung des Schatteneinkommens</i>	

Progression und Progressionsvorbehalt .....	125
<i>Progressionsvorteil für Beamte · Notwendige Konsequenzen</i>	
<b>Sonstige Privilegien .....</b>	<b>131</b>
Das Zulageunwesen .....	131
<i>Allgemeine Stellenzulage · Stellen-, Amts- und Funktionszulagen · Leistungsprämien und Leistungszulagen · Erschwerniszulagen · Berechnung des Schatteneinkommens</i>	
Altersteilzeit .....	134
Die vorschüssige Auszahlung .....	135
Kalte Einkommenserhöhungen .....	136
<i>Beitragserhöhungen · Leistungskürzungen · Steigende Lebenserwartung</i>	
Sonstige soziale Wohltaten .....	140
<i>Bruttoeinkommen als Verdienstgrenze · Nettoeinkommen als Bemessungsgrundlage</i>	
<b>ZWEITER TEIL .....</b>	<b>143</b>
<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>144</b>
<b>Bundesbesoldungsordnung A (Bund) .....</b>	<b>146</b>
<b>Die Schattentabellen .....</b>	<b>147</b>
<b>Was verdienen die Deutschen? .....</b>	<b>179</b>
<b>Sind Beamte kostengünstiger als Arbeitnehmer? .....</b>	<b>181</b>
<b>Qualifikationsvergleich .....</b>	<b>184</b>
<i>Nominaler Einkommensrückstand von Beamten? · Akademiker und höherer Dienst · Mittlere Reife und mittlerer Dienst · Beamte und Quasibeamte · Fazit</i>	

<b>Versetzungen .....</b>	<b>189</b>
<b>Die Lage im Osten .....</b>	<b>191</b>
<b>DRITTER TEIL .....</b>	<b>193</b>
<b>»Entscheidend ist, was hinten rauskommt« .....</b>	<b>194</b>
<b>Öffentliche Meinungsbildung .....</b>	<b>197</b>
<i>Die Gewerkschaften · Die Kirchen · Exekutive und Legislative · Die dritte Gewalt · Die vierte Gewalt · Die fünfte Gewalt</i>	
<b>Ein Vorschlag zur Reform der Sozialversicherung .....</b>	<b>205</b>
<i>Wer arbeitet, ist der Dumme · Befreiung von den Sozialabgaben · Das bisherige System des Sonderausgabenabzugs · Der Reformvorschlag · Schwarzarbeit · Abstandsgebot und Mindestlöhne · Minijobs · Scheinselbständigkeit · Finanzierung · Kalte Einkommensenkung für Beamte</i>	
<b>Zusammenfassender Forderungskatalog .....</b>	<b>213</b>
<b>Nachwort .....</b>	<b>218</b>
<b>Muster-Einspruch .....</b>	<b>220</b>
<b>Muster-Widerspruch .....</b>	<b>222</b>

## Alimentation, Nominal-, Schatten- und Effektivinkommen

Arbeitnehmer erhalten für ihre Arbeitsleistung Lohn oder Gehalt. Beamte werden dagegen alimentiert. Sie werden nicht für ihre Arbeit bezahlt, sondern dafür, dass Sie unserem Gemeinwesen »mit voller Hingabe« dienen. Die Höhe ihrer Alimentation muss »amtsangemessen« sein. Das Recht auf Alimentation ist durch Artikel 33 des Grundgesetzes geschützt. Danach ist die Alimentation nach den »hergebrachten Grundsätzen« des Berufsbeamtentums zu regeln.

Die Alimentationsleistungen bestehen vorwiegend in sozialer Absicherung des Beamten in jeder Lebenslage. Diese soziale Sicherheit ist aber eben auch Geld wert. Man kann ihren Wert in Euro und in Prozent von der Besoldung ausdrücken.

In den Schattentabellen des zweiten Teils werden deshalb die Begriffe Nominal-, Schatten- und Effektivinkommen unterschieden. Bei dem Nominaleinkommen handelt es sich um die »nackte« Besoldung, die der Beamte auf Grund seiner Einstufung erhält.

Tatsächlich verdient er jedoch wesentlich mehr. Denn zahlreiche Einkommensbestandteile sind werden offiziell gar nicht ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Leistungen für die soziale Sicherheit des Beamten und seiner Familie, die Alimentationsleistungen. Diese Einkommensbestandteile werden deshalb als Schatteneinkommen bezeichnet und in den Schattentabellen zu dem Nominaleinkommen addiert.

Es ergibt sich das Effektivinkommen als Summe aus Nominal- und Schatteneinkommen. In welcher Weise die einzelnen Alimentationsleistungen in die Ermittlung des Schatteneinkommens einfließen, das ist jeweils am Schluss der einzelnen Kapitel des ersten Teils erläutert.

## Familie, Krankheit und Tod

### Familienzuschläge

#### *Ehegattenzuschlag*

Verheiratete Beamte werden, ebenso wie verheiratete Arbeitnehmer, steuerlich nicht nach der Grundtabelle veranlagt, sondern nach der günstigeren Splittingtabelle. Insoweit werden alle gleich behandelt. Verheiratete Beamte haben aber darüber hinaus ein Privileg: Den Ehegattenzuschlag. Ein verheirateter Beamter bekommt zusätzlich zu seiner Besoldung noch einen Zuschlag, einfach für das Verheiratetsein. Der Zuschlag ist nach dem Dienstgrad gestaffelt. Er beträgt im einfachen und mittleren Dienst 106 €, und im gehobenen und höheren Dienst 111 € im Monat. Diese Beträge sind dann aber noch zu versteuern.

Der Grund dafür ist es, dass nicht nur der Beamte selbst alimentiert wird, sondern seine ganze Familie. Der verheiratete Beamte soll genau so gut dastehen wie der ledige. Auch derjenige Beamte, der einen armen Ehepartner versorgen muss, soll deshalb immer noch »amtsangemessen« leben können.

Nun wird es allerdings gar nicht geprüft, ob der Ehepartner nicht vielleicht eine gute Partie ist und für sich selbst sorgen kann. Den Ehegattenzuschlag erhält jeder. Sogar dann, wenn beide Ehegatten verbeamtet sind, erhalten sie den Zuschlag, jeder allerdings nur zur Hälfte. Obwohl also beide Ehegatten schon durch ihre eigene Besoldung alimentiert werden, gibt es noch den Zuschlag, der in diesem Fall ja überhaupt nicht mehr begründet werden kann.

Im Laufe eines Beamtenlebens kommen auf diese Weise erhebliche Summen zusammen. Für einen gehobenen Beamten, der – incl. 2,5%

anteiliger Sonderzahlung – im Monat 114 € erhält (bzw. 81 € als Pensionär), ergeben sich nach 40 Jahren aktiver Tätigkeit und 20 Jahren Ruhestand insgesamt 74.160 € (brutto). Ein durchschnittlich verdienender Arbeitnehmer muss dafür fast zwei Jahre lang Vollzeit arbeiten.

Auch verwitwete Beamte bekommen weiterhin den Ehegattenzuschlag. Er soll sie wohl über den Tod des Partners hinwegtrösten (oder zur Bezahlung der Grabpflege dienen?). Ein Beamter, der beispielsweise schon mit 40 Jahren Witwer wird, bekommt bis zu seinem eigenen Dahinscheiden, vierzig oder fünfzig Jahre später, Monat für Monat den Zuschlag. Sachlich ist das durch Nichts zu rechtfertigen.

Den Ehegattenzuschlag bekommen auch geschiedene Beamte, wenn sie unterhaltspflichtig sind. Wenn nun aber ein geschiedener Beamter wieder heiratet und die aktuelle und die ehemalige Ehepartnerin versorgen muss, bekommt er den Zuschlag nicht zweifach, sondern auch nur einmal. Das ist ein glatter Verstoß gegen das Alimentationsprinzip. Ein Beamter, der mehrfach verheiratet war, steht sich schlechter als ein Standhafter. Den Kinderzuschlag gibt es ja auch pro Kind. Den Ehegattenzuschlag gibt es jedoch nicht jedoch nicht pro Frau, sondern nur einmal. Ebenso könnte man die Kinderzuschläge auf höchstens zwei begrenzen, der Rest ist dann Privatsache.

Auch ledige Beamte, die vor dem 1.1.1936 geboren wurden, erhalten auf Grund einer Übergangsregelung den Ehegattenzuschlag. Dieser Unsinn läuft zwar irgendwann aus, wird uns aber noch mindestens für die nächsten 20 Jahre belasten.

Das System ist in sich widersprüchlich, und es ist ungerecht gegenüber Nicht-Beamten. Dabei ließe sich Gerechtigkeit leicht herstellen: Entweder zahlt der Staat allen Bürgern diese Zuschläge. Oder die Grundbesoldung der Beamten wird so abgesenkt, dass sie im Endeffekt, mit den Zuschlägen, das gleiche Einkommen erzielen wie Nicht-Beamte.

### ***(Kein) Kindergeld***

In Deutschland ist das Existenzminimum von Kindern, ebenso wie das von Erwachsenen, steuerfrei. Der Freibetrag für Erwachsene beträgt 7.834 € pro Person (Grundfreibetrag), der Freibetrag pro Kind beträgt 6.024 €. Alternativ zum Kinderfreibetrag gibt es das Kindergeld in Höhe von 1.968 € im Jahr für das erste und zweite Kind, 2.040 € für das dritte Kind und 2.340 € ab dem vierten Kind. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist. Bis zu einem persönlichen Steuersatz von 32 % ist das Kindergeld günstiger, bei höheren Steuersätzen der Kinderfreibetrag.

Das Kindergeld ist rein rechtlich gesehen eine Steuervergütung. Seine Aufgabe ist es, das Existenzminimum des Kindes steuerfrei zu stellen. Nur bei niedrigen und mittleren Einkommen, bei denen der Steuersatz unter 32 % liegt, ist das Kindergeld höher, als es eigentlich zur Freistellung des Existenzminimums erforderlich ist. Der überschießende Teil dient dann der Förderung der Familie. Bei höheren Einkommen, mit Steuersätzen über 32 %, gibt es keinen Förderanteil mehr. Es wird nur noch das Existenzminimum freigestellt.

Das heißt, dass es ein eigentliches »Kindergeld« in Deutschland nicht gibt. Die Bezeichnung ist irreführend. Es handelt sich ganz überwiegend nur um eine Erstattung von zu viel gezahlten Steuern. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass das Existenzminimum von Kindern steuerfrei ist. Das ist keine besondere soziale Leistung des Staates. Bei der Berechnung der familienpolitischen Leistungen darf das »Kindergeld« deshalb nicht mitgerechnet werden.

### ***Kinderzuschlag***

Während der Normalbürger also nur zuviel gezahlte Steuern erstattet bekommt unter der irreführenden Bezeichnung Kindergeld, erhalten Beamte ein wirkliches Kindergeld, nämlich einen Zuschlag zu ihrer Besoldung, den Kinderzuschlag.